



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation – UVEK  
Bundeshaus Nord  
Kochergasse 10  
3003 Bern

Bern, 30. September 2013 MW/pl

## **Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft“**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung, uns an oben erwähnter Vernehmlassung beteiligen zu dürfen. Ihr Entwurf ist in verschiedenen Fachkommissionen sowie in den Leitungsgremien unseres Verbandes intensiv diskutiert worden. Gerne fassen wir diese Diskussion mit der vorliegenden Stellungnahme zusammen und unterbreiten Ihnen die daraus resultierenden Anträge.

Unser Verband engagiert sich seit vielen Jahren zu Gunsten einer nachhaltigen Versorgung unserer Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Mit seinem Engagement trägt er wesentlich dazu bei, dass heute in der Schweiz gemäss Abfallwirtschaftsbericht 2008 des BAFU's 80% der Bauabfälle wieder aufbereitet werden. Bei dieser Quote dürfte es sich um einen internationalen Spitzenwert handeln. Schliessen der Stoffkreisläufe, energiesparende Produktion von Baustoffen auf der Basis der Life Cycle Analyse (LCA) sowie Nutzen der Chancen der Natur während dem Rohstoffabbau sind wesentliche Kernleistungen unserer Branche zu Gunsten der Nachhaltigkeit.

### **1. Grundsätzliche Überlegungen**

Mit Befriedigung stellen wir fest, dass der Bundesrat am 27. Februar 2013 beschlossen hat, die Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente (Grüne Wirtschaft) abzulehnen. Allerdings sind wir der Überzeugung, dass diese Volksinitiative dem Volk ohne Gegenvorschlag unterbreitet werden soll. Diese wichtige Kernschlussfolgerung lässt sich wie folgt begründen:

- a) Die Initiative würde in mehrfacher Beziehung extreme Forderungen verlangen, die in einer allfälligen Volksabstimmung nur von einer kleinen Minderheit unterstützt werden würden.
- b) Die Initiative versucht in vielen Bereichen mit Hilfe von Regulierungen Lösungen zu erzwingen, welche die Märkte heute wirksamer lösen als dies mit zusätzlichen Regulierungen möglich ist.
- c) Das Umsetzen der Initiative würde eine enorme und sich selbst beschäftigende Bürokratie erzeugen, ohne dass man sich den anvisierten Zielen effizient annähern würde.
- d) Die vorgeschlagenen Massnahmen würden zum grossen Teil aus fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen am anvisierten Ziel vorbeischiessen oder sich zum Teil sogar kontraproduktiv auswirken.
- e) Viele der vorgeschlagenen Massnahmen würden sich in der Praxis gar nicht umsetzen lassen. Der Inhalt der Initiative ist primär ideologisch und nicht sach- resp. praxisorientiert.

Wir beantragen deswegen, dass auf die USG – Revision **nicht** eingetreten wird.

Sollte dieser Antrag wider Erwarten keine Mehrheit finden, beantragen wir vorsorglich, zumindest die Bereiche, welche die mineralische Rohstoffversorgung betreffen, gründlich zu überarbeiten. Insbesondere geht es dabei, der Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“ einen Gegenvorschlag „Nachhaltige Wirtschaft“ gegenüberzustellen, das heisst, dass die Vorlage auch die entsprechenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen abzudecken hat. Kap. 2 enthält die entsprechenden Anträge.

## 2. Anträge

### Art. 10e / Abs. 1 und Abs. 3 – Erläuterungen Seite 43, Abs. 1

Antrag: Beim Begriff Ressourceneffizienz in Abs. 1 und ressourceneffizientes Verhalten in Abs. 3 sind die **mineralischen Rohstoffe auszuklammern**

Begründung: Im Gegensatz zu den öffentlichen Gütern Luft, Wasser und Boden funktioniert bei den Rohstoffen der Markt. Die Ressourceneffizienz ist ein wichtiges Vermarktungsinstrument für alle Baustoffe. Die um Marktanteile wetteifernden Anbieter streben deswegen automatisch danach, möglichst ressourceneffiziente Baustoffe anbieten zu können und informieren die Öffentlichkeit freiwillig über die entsprechenden Vorteile ihrer Produkte. Staatliches Engagement ist aus diesem Grund in diesem Bereich überflüssig und kann sich sogar kontraproduktiv auswirken, da die Unternehmen beginnen, sich auf das Einhalten gewisser Grenzwerte zu beschränken statt zu versuchen, sich weiterhin kontinuierlich, unter anderem mit Hilfe der verbesserten Ressourceneffizienz, vom Mitbewerber wirksam abzuheben. Zudem hinken behördliche Informationen und Beratungen immer hinter der effektiven technologischen Entwicklung hinterher, wie dies im Falle des Zusammenspiels Ersatzneubau – Renovation schön sichtbar wird. Obwohl die Vorteile des Ersatzneubaus gegenüber der Sanierung hinsichtlich Nachhaltigkeit längstens hinreichend bekannt sind, fokussiert die behördliche Beratung nach wie vor klar den Bereich Sanierung. Die knappen öffentlichen finanziellen Mittel können deswegen in anderen Bereichen ergiebiger eingesetzt werden. Dies erst Recht, da gemäss den Erläuterungen, Seite 43, Abschn. 1 die energierelevanten Aspekte der Ressourceneffizienz von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen sind, obwohl diese nach unseren Abklärungen für die Ressourceneffizienz von mineralischen Roh- und Baustoffen fast immer von entscheidender Bedeutung sind.

## **Art. 10h / Abs. 2**

### **Antrag: Streichen des Absatzes**

Begründung: Unser Verband ist interessiert, zusammen mit dem Bund, anderen nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft eine Plattform Nachhaltige Wirtschaft zu bilden. Allerdings lehnen wir eine gesetzliche Grundlage ab, denn diese ist überflüssig und trägt höchstens dazu bei, in Zukunft allenfalls überflüssige Organisationen künstlich am Leben zu erhalten. Das Netzwerk soll selbständig entstehen und wachsen sowie auf der Freiwilligkeit basieren.

## **Art. 30d / Abs. 1 / Erläuterungen Seite 45 sowie Art. 30h, Abs. 3**

Antrag: Abfälle müssen stofflich und energetisch verwertet werden, wenn dies **mit Hilfe der bewährten Technik** möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Begründung: Für den Begriff „Stand der Technik“ ergeben sich bereits heute zahlreiche, sich zum Teil widersprechende Definitionen. Zudem lässt sich ein Verwertungsgebot nur behördlich durchsetzen, wenn sich in der Praxis die entsprechenden Methoden grossmehrheitlich bewährt haben und entsprechende Erfahrungswerte vorliegen.

## **Art. 30d / Abs. 2 / Lit.b**

### **Antrag: Streichen des Absatzes**

Begründung: Die wichtigsten Gründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zu 100% funktionierende Märkte: Beim Abfall handelt es sich um ein Produkt, von dem man sich entledigen will. Sauberer Aushub und Ausbruch hingegen ist ein Wertstoff. Er eignet sich als Rohstoff für die Wiederaufbereitung als auch als Auffüllmaterial für die zu rekultivierende Abbaustelle. Die Unternehmen ziehen es aus Rentabilitätsgründen automatisch vor, sauberen Aushub zu verwerten, denn das Deponieren kostet viel Geld. Eine Verwertungsquote ist aus diesem Grund völlig überflüssig. Die Preise und Märkte gewährleisten eine optimale Steuerung zwischen Verwertung und Entsorgung von sauberem Aushub. Staatlich aufgezwungene Lösungen würden in diesem Bereich scheitern.
2. Ökologischer Unsinn: Eine Verwertungsquote führt tendenziell zu längeren Transporten als wenn die Märkte durch die Preise gesteuert werden, denn Unternehmen werden angehalten, das Material über viele Kilometer zur nächsten Verwertung zu bringen, statt dass sie es in der benachbarten Aushubdeponie hätten ablagern können, was aus ökonomischen und ökologischen Gründen deutlich sinnvoller sein könnte. Zudem ist man in Aushubdeponien in bestimmten Situationen, zum Beispiel für die Schüttung von standfesten Dämmen, auf besseres resp. steinhaltiges Aushubmaterial angewiesen, um die erforderliche Standsicherheit zu erreichen. Mit Schlamm kann man aber keine Dämme bauen. Die Märkte regeln die sinnvolle Verwertung bereits heute sehr gut. Zusätzliche Vorschriften wirken kontraproduktiv.
3. Wie will man den 30% Anteil nicht verwertbaren Aushub messen? Die Bestimmung lässt sich in der Praxis gar nicht flächendeckend vergleichbar umsetzen. Es ergäbe sich ein willkürliches Chaos, da die 30% von Fall zu Fall völlig unterschiedlich festgelegt werden.
4. Der stoffliche Kreislauf ist in diesem Bereich bereits zu 90% geschlossen. Das Schliessen der verbleibenden 10% liegt ausserhalb der finanziellen Zumutbarkeit

und dürfte in den meisten Fällen auch aus energierelevanten Überlegungen widersinnig sein, da sich der Bindemittelverbrauch überproportional erhöhen dürfte.

5. Verschiedene altrechtliche Bewilligungen verunmöglichen das Verwerten von sauberem Aushub. Wir sind überzeugt, durch Anpassen dieser altrechtlichen Bewilligungen und mit Hilfe des Durchsetzens einer weitsichtigen dezentralen Abbau- und Deponieplanung, auch gegen lokale Einzelinteressen, werden die natürlichen Ressourcen effizienter genutzt als dies durch das Einführen einer behördlich diktierten Verwertungsquote der Fall ist.
6. Bürokratie: Jedes Jahr fallen ca. 30 Millionen Kubikmeter sauberer Aushub, das heisst ca. 1 Lastwagen (2-Achser) je Einwohner, an. Das Umsetzen der Verwertungsquote bei diesen riesigen Mengen des Massenproduktes sauberer Aushub führt zu einem enormen administrativen Aufwand ohne dass diesem irgendein Nutzen gegenübergestellt werden kann.
7. Nach unserem Wissensstand hat sich im Bereich sauberer Aushub noch kein einziger Sanierungsfall ergeben. Das Einführen einer Verwertungsquote ist aus diesem Grund klar ausserhalb der Verhältnismässigkeit.

#### **Art. 30d / Abs. 3**

Wir gehen davon aus, dass unverschmutzter und tolerierbar verschmutzter Aushub nicht unter dem Begriff Abfall subsumiert werden.

#### **Art. 30d / Abs. 4**

Antrag: ...und **nachgewiesene** ökologische Vorteile, keine Qualitätseinbussen und keine Mehrkosten mit sich bringt.

Begründung: An mineralische Baustoffe werden in technischer und wirtschaftlicher Sicht höhere Anforderungen gestellt, die gleich stark zu gewichten sind wie ökologische Vorteile. Zudem macht die ökologische Bestimmung nur bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise Sinn, das heisst, die ökologischen Vorteile sind durch eine LCA – Analyse nachzuweisen.

#### **Art. 30h / Abs. 1**

Antrag: **Steichen des zweiten Satzes** „Sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist.“

Begründung: Der Kanton und nicht der Bund besitzt die Kompetenz, eine Abfallanlage zu bewilligen. Der Satz ist deswegen im Bundesgesetz falsch platziert.

#### **Art. 30h / Abs. 3**

Antrag: **Steichen des Begriffs „Bewilligungsdauer“**

Begründung: Abfallanlagen werden in der Regel auf lange Sicht geplant. Plötzliche zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich der Bewilligungsdauer lehnt unser Verband ab, da sie der Planungssicherheit abträglich sind, eine überflüssige Planungsbürokratie erzeugen und spürbare negative wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen.

### **Art. 35d—g**

Antrag: In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass der Bereich **nicht und tolerierbarer verschmutzter Aushub** von dieser Bestimmung **nicht** betroffen ist.

Begründung: Wir gehen davon aus, dass mineralische Rohstoffe inkl. nicht und tolerierbar verschmutzter Aushub, der im Inland abgebaut resp. hergestellt wird, von diesen Bestimmungen nicht betroffen sind, da sie für die Umwelt höchstens ein minimale Belastung darstellen.

### **Art. 35h**

Antrag: ...von **nicht mineralischen** Rohstoffen und Produkten zu treffen.

Begründung: Mineralische Rohstoffe sind in der Regel Massenprodukte, die in jedem Produktezyklus wieder neu zu einem Baustoff zusammengemischt werden. Die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Produkte ist deswegen aus technischen Gründen nicht möglich.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und bitten Sie, unsere Anträge beim Ausarbeiten des definitiven Gesetzestextes zu berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



André Renggli  
Präsident



Martin Weder  
Direktor